Amtsblatt Gemeinde Ascheberg



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 16/2016 Ausgabetag 26.11.2016

Inhaltsangabe:		Seite
1.	4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" in der Ortschaft Ascheberg; erneute Entwurfsoffenlegung	2
2.	Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich "Raiffeisenstraße" in der Ortschaft Ascheberg; Entwurfsoffenlegung	4
3.	Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Bereich "Österbrink" in der Ortschaft Ascheberg; Entwurfsoffenlegung	6
4.	20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 "Ascheberger Feld" in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	8
5.	11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 "Altenhamm" in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	10
6.	Öffnung eines Grabfeldes auf dem Friedhof in der Ortschaft Herbern	12
7.	Durchführung der Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes "Albersloh-Rinkerode"	15

4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost"

> Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" beschlossen. Auf der Grundlage der vorgestellten Planungen in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 19.07.2016 wurde beschlossen, den Änderungsbereich zu reduzieren und das Änderungsverfahren fortzuführen.

Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 10.10.2016 – 09.11.2016 (einschließlich) statt. Da der Entwurf geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich.

Bei dem beabsichtigen Vorhaben handelt es sich um eine Aufgabe der Innenentwicklung, denn mit der Änderung soll die rechtliche Voraussetzung für eine Nachverdichtung des Gebäudebestandes in einem rechtsgültigen Bebauungsplan geschaffen werden.

Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Anwendung. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung von Nutzungsmaßen (Traufhöhe, GRZ) und der überbaubaren Fläche sowie von Vorgaben zu Gebäudestellung und Dachgestaltung.

Nach der 1. öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde folgende Änderung vorgenommen:

Die textliche Festsetzung Nr. 2.3 Höhe baulicher Anlagen wurde geändert (maximal zulässige Firsthöhe (=Oberkante First); hier 80,86 m ü. NHN).

Aus diesem Grund erfolgt nunmehr eine erneute, verkürzte öffentliche Auslegung.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu dem geänderten Teil abgegeben werden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 "Ortskern Ost" und die dazugehörige Begründen werden gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich in der Zeit vom

vom 05.12.2016 bis zum 22.12.2016 (einschließlich)

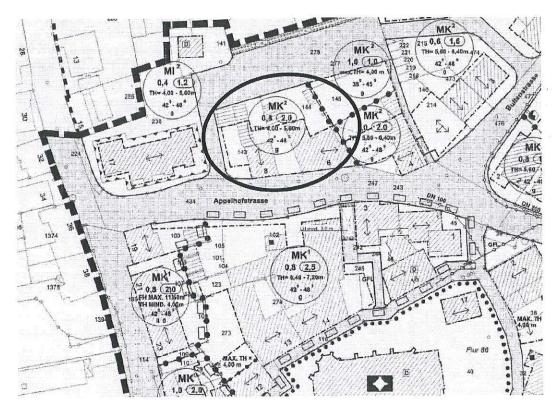
zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 22.11.2016 Der Bürgermeister



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. A 1 "Ortskern Ost" (Rechtskraft 2003) Geltungsbereich der 4 Änderung markiert

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung (Offenlegung) zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich "Raiffeisenstraße" in der Ortschaft Ascheberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Raiffeisenstraße" in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Die Gemeinde Ascheberg verfolgt mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feuerwache und eines Geschäfts- und Wohnhauses mit einem medizinisch-gesundheitsbezogenem Angebot zu schaffen.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Raiffeisenstraße" (bestehend aus Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) liegt in der Zeit vom

05.12.2016 bis zum 04.01.2017 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros "uppenkamp und partner" vom 04.07.2016 (Machbarkeitsstudie für einen Planungsentwurf eines Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße in Ascheberg)
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I des Büros ökon GmbH vom 20.05.2015

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 22.11.2016

Der Bürgermeister



Geltungsbereich Ergänzungssatzung "Raiffeisenstraße" in der Ortschaft Ascheberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Erlasses einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB im Bereich "Österbrink" in der Ortschaft Ascheberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 die Aufstellung und die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Österbrink" in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese für das Aufstellungsverfahren einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzungssatzung nicht erforderlich ist.

Ein Grundstückseigentümer plant im Bereich ""Österbrink" die bauliche Verdichtung. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhabengrundstück dem Außenbereich zuzuordnen, so dass Bauvorhaben nur genehmigungsfähig sind, wenn sie den Regelungen des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) entsprechen und wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt sind. Für diesen Bereich soll eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erlassen werden.

Gleichzeitig soll für einen Teilbereich südlich der Steinfurter Straße, der baurechtlich nach § 34 BauGB beurteilt wird, eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, keines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB, keiner zusammenfassenden Erklärung nach§ 10 Abs. 4 BauGB und keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Klarstellungs- und 'Ergänzungssatzung "Österbrink" (bestehend aus Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) liegt in der Zeit vom

05.12.2016 bis zum 04.01.2017 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

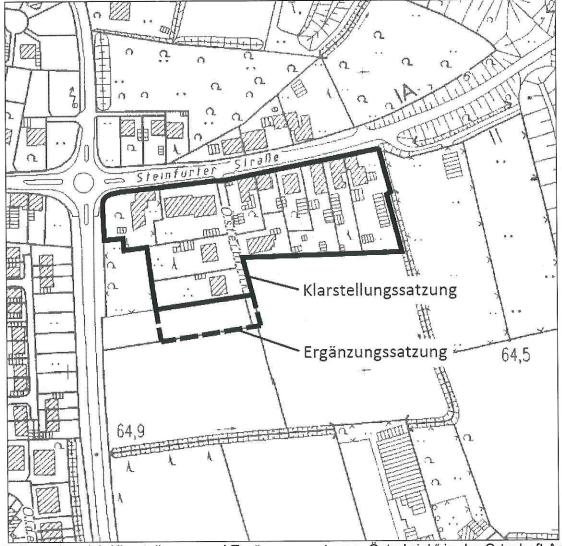
Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 24.11.2016

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Österbrink" in der Ortschaft Ascheberg

Aufstellung der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 "Ascheberger Feld"

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 "Ascheberger Feld" gefasst.

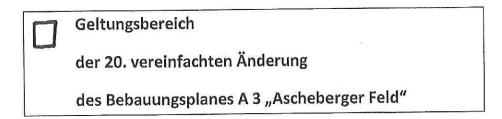
Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 "Ascheberger Feld" wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Verschiebung der südlichen Baugrenze auf dem Grundstück "von-Galen-Straße 10" um 0,70 m auf einer Länge von 5 m.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 23.11.2016 Der Bürgermeister



Aufstellung der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 "Altenhamm"

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 "Altenhamm" gefasst.

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 "Altenhamm" wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist städtebauliche Neuordnung auf dem Grundstück "Neuenhammstraße 31". Hier soll ein barrierefreies Mehrfamilienhaus errichtet werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Zulässigkeit von Dachgauben, Änderung der Giebelausrichtung und Bauweise) geschaffen werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 23.11.2016 Der Bürgermeister



Kreis Coesfeld Katasteramt

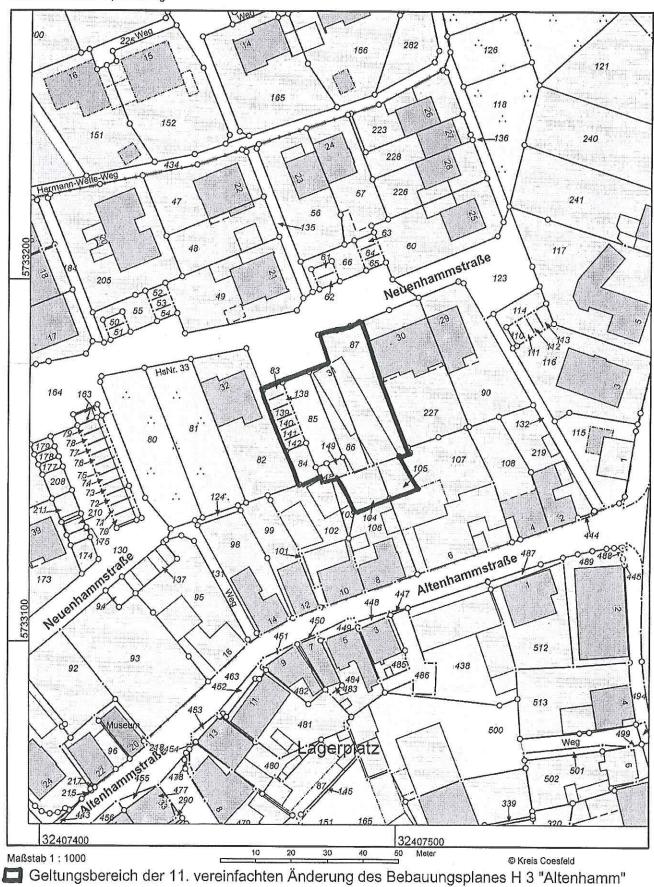
Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld

Flurkarte NRW 1:1000

Auszug aus dem

Liegenschaftskataster

Flurstück: 86 Flur: 43 Gemarkung: Herbern Neuenhammstraße 31, Ascheberg



Friedhofsplanung in der Ortschaft Herbern

Öffnung eines Grabfeldes

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 beschlossen, das Grabfeld 600-3 wieder zu öffnen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 beschlossen, verschiedene Grabfelder des Friedhofes in Herbern gem. § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 15.05.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2011 (Amtsblatt 7/2001) aus dem wichtigen Grund der Neuordnung zu schließen, um die Nutzbarkeit des Friedhofes auf Dauer zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich wurden durch vorgenommene Umbettungen, Einebnungen und Verschiebung von Gräbern die betroffenen Grabfelder – bis auf das Grabfeld 600-3 wieder geöffnet und Bestattungen vorgenommen.

Auf dem Grabfeld 600-3 sind derzeit noch 4 Grabstellen. Die Nutzungszeiten der Grabstellen-Nr. 603-010, 603-005 u. 603-004 in diesem Grabfeld sind nun abgelaufen. Somit können die Gräber eingeebnet werden, da ein Wiedererwerb nicht möglich ist. Das noch einzige in diesem Feld vorhandene Grab 603-008 ist noch bis 2031 belegt, steht aber einer Neuanlage nicht entgegen.

Das vorgenannte Grabfeld unterliegt also nicht mehr der Schließung. Dies bedeutet, dass die Einebnungen der abgelaufenen Grabstellen vorgenommen werden und ein neues Grabfeld hergerichtet werden kann.

Auf den Planauszug, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird verwiesen.

Ascheberg, den 13. 11.2016

Der Bürgermeister

Kreis Coesfeld

Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld

1:500

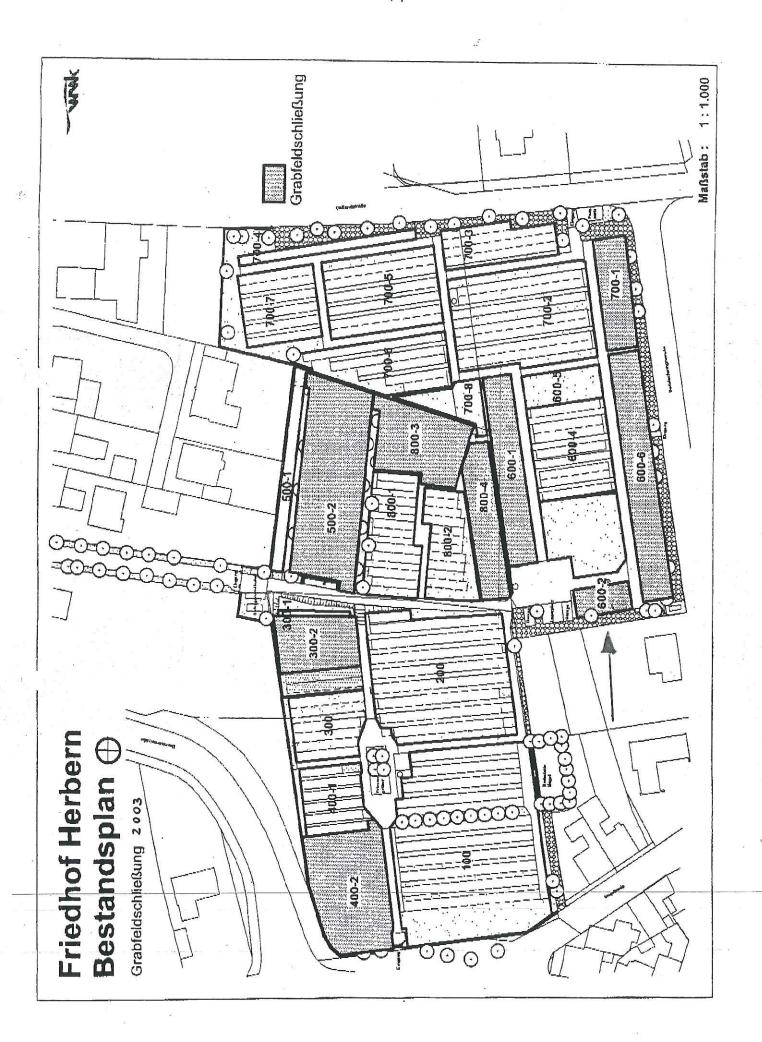
Planauskunft

GIS Portal Kreis Coesfeld









ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Dienstag, 06. Dezember 2016,

<u>Uhrzeit und Treffpunkt:</u> 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann, Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 07. November 2016

Der Verbandsvorsteher